

01. VERTRAGSABSCHLUSS

Lieferverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Liefervertrag schriftlich bestätigt hat. Erklärungen von und gegenüber Vertretern erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden Allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat oder mittelt oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen werden hiermit widersprochen.

02. PREISE

Die Preise des Verkäufers verstehen sich brutto ab Werk inkl. Verpackung. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Das gilt nicht für Seitenteile (Gebinde) bei hängender Lieferung und Kunststoffpaletten. Diese bleiben Eigentum des Verkäufers und sind im sauberen Zustand spätestens 60 Tage nach Versand fracht- und spesenfrei an den Verkäufer zurückzugeben, anderenfalls erfolgt Berechnung. Gefahr für Verlust oder die Beschädigung der Gebinde vor der Rückgabe trägt in jedem Fall der Käufer. Erfolgt dennoch die Rücknahme von Transportverpackungen, ist der Käufer verpflichtet, die dafür anfallenden Entsorgungskosten zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Erhöhung der Materialeinsatzpreise, die nach Vertragsabschluss und vor Auftragsausführung eintreten und sich preisbildend auswirken, Preiskorrekturen vorzunehmen. Unsere Angebote sind frei bleibend. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird das Bruttogewicht (inkl. Hülsen) der Berechnung zugrunde gelegt. Kosten für Entwürfe, Klicschees, Druckplatten, Druckzylinder etc. werden anteilig separat in Rechnung gestellt. Auch Kosten für vom Auftraggeber nachträglich veranlasste Änderungen gehen zu dessen Lasten. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, vom Käufer zu tragen.

03. LIEFERFRISTEN

Vom Verkäufer genannte Lieferfristen und Termine gelten als annähernd, es sei denn, dass der Verkäufer schriftlich eine verbindliche Zusage gegeben hat. Auch bei solchen Zusagen sind Abweichungen von bis zu 2 Wochen hinzunehmen. Vom Verkäufer bestätigte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten liegen, z. B. hohe Außentemperaturen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Brand oder ähnliche Katastrophen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Wird ein vereinbart und bestätigter Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von zwei Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllt, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf dieser Frist schriftlich erklärt werden. Aus der Überschreitung der Lieferzeit können keine Ansprüche auf Schadenersatz hergeleitet werden. Bestellungen und solche auf Abruf müssen innerhalb von drei Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist noch nicht abgenommene Mengen werden ausgeliefert und berechnet. Bei Abnahmerückstand von mehr als 30 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft ist der Verkäufer berechtigt, Lagergebühren von EUR 7,00/ pro Palette und Monat zu berechnen. Änderungen der Lieferfristen können nur bis 20 Tage vor dem geplanten Liefertermin geändert werden. Eine Änderung des Liefertermins ist auf 45 Tage beschränkt.

04. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss vereinbart werden, gelten die in den Rechnungen des Verkäufers angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungsstermine als verbindlich. Fehlt es an konkreten Festlegungen, so ist der Kaufpreis 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Barzahlung oder Zahlung mit Scheck innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund früherer, fälliger Rechnungen noch nicht beglichen sind. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgelegt sind. Zur Hereinnahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung. Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung und Fälligkeit des Kaufpreises, auch wenn der Verkäufer nicht gemahnt hat. Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht termingerecht zahlt. In den vorgenannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen von 12 % p.a. zu verlangen. Dieser Zinssatz gilt auch bei gewährter Stundung der Zahlung. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Rückstand oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Prändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, nach angemessener Nachfrist zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Noch ausstehende Lieferungen hat der Verkäufer nur noch gegen Vorauskasse auszuführen. Der Verkäufer

kann jederzeit die Forderung an einen Dritten abtreten oder einem Factoring Unternehmen verkaufen. Auch in diesem Fall gelten die AGB unverändert. Bei falscher Angabe der Umsatzsteuer Identifikationsnummer haftet der Kunde für Umsatzsteuer-Regressansprüche.

05. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND DRUCKUNTERLAGEN

Für die Prüfung des Urheber- und Vervielfältigungsrechtes uns überlassener Vorlagen sowie die Einhaltung aller sonstiger Vorschriften ist bei allen Erzeugnissen der Auftraggeber allein verantwortlich. Deshalb hat er uns von allen Ansprüchen freizustellen. Das Urheberrecht an von uns gestellten Entwürfen sowie an besonderen Ausführungen unserer Erzeugnisse steht mit dem Recht der Vervielfältigung in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck uns zu. Von uns gestellte Druckunterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, Klicschees, Filme, Druckzylinder und -platten, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn hierfür vom Auftraggeber Teilosten bezahlt werden. Der Verkäufer bewahrt in seinem Besitz befindliche Druckplatten, Sleeves, Matern, Reinzeichnungen mind. 2 Jahre nach letztmaligem Gebrauch auf. Auch ohne besondere Ankündigung können Tiefdruck-Zylinder 12 Monate nach letztmaligem Gebrauch gelöscht werden. Die Vertragspartner verpflichten sich alle voneinander erlangten Informationen - gleich auf welchem Wege, berechtigt oder unberechtigt, die beim Vertragspartner eingegangen ist - streng geheim zu halten und sie ausschließlich innerbetrieblich und für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Weitergabe an Dritte zu verhindern. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere alle technischen Informationen, technischen Zeichnungen und anderen technischen Dokumente sowie Materialien, Spezifikationsdaten, Lieferanten, Waren, Proben, Briefe, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen, weiterhin alle gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Multimedia, Aufzeichnungen, Software, sowie ähnliche Rechte und Gegenstände. Die Vertragspartner verpflichten sich, Materialien nicht chemisch zu analysieren oder analysieren zu lassen, zu derivatisieren oder künstlich herzustellen, um deren Zusammensetzung zu bestimmen. Die Weitergabe von Muster und Produkte von Ergo.fol Norflex GmbH an Dritte, insbesondere Wettbewerber, Folienhersteller und Folienveredler, Händler, Verarbeiter, etc. ist untersagt. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt

auch gegenüber Konzerngesellschaften und verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen und Gegenstände entfällt, soweit sie

- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder
- unabhängig entwickelt wurden.

Aus dem Empfang technischer Informationen gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen können keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Das geistige Eigentum verbleibt in jedem Fall bei Ergo.fol Norflex GmbH. Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patent-, Gebrauchsmusteranmeldungen) verbleiben bei Ergo.fol Norflex GmbH.

Dem Kunden ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann und - derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zudem nach § 19 UWG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Für den Fall eines Verstoßes, unabhängig davon ob ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die Obliegenheit vorliegt, verpflichtet sich der Kunde, den dadurch dem Lieferanten entstandenen direkten und/oder indirekten Schaden (auch Folgeschaden) zu ersetzen. Zusätzlich zu dem nachgewiesenen Schaden, ist ein Betrag von EUR 50.000,00 (fünfzigtausend EURO) für jeden Verstoß als pauschaler Schadensersatz geschuldet. Wenigstens fahrlässiger Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wird widerleglich vermutet, wenn Ergo.fol Norflex GmbH den dringenden Verdacht belegen kann, dass Geheimhaltungs-Gegenstände aus der Sphäre des anderen Partners an Dritte gelangt sind.

06. TOLERANZEN UND PRODUKTANGABEN

Gewichtsabweichungen

Muster sind lediglich unverbindliche Vorlagen. Bestimmte Eigenschaften werden hierdurch nicht zugesichert. Abweichungen des Flächengewichtes richten sich nach den Angaben in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien.

Maßabweichungen

Uns steht bei allen Lieferungen das Recht auf nachstehende Maßabweichungen zu:

Fensterfolie und Interleaver: Materialstärke lt. Datenblatt +/- 10 %

Kabelfolie: Materialstärke lt. Datenblatt +/- 10 %, Breite +/- 0,20 %

Breitentoleranz für geschnittene norflex®- Folie:

Folienbreite	Dimension	Toleranz
20 - 70	mm	± 0,2
> 70 - 150	mm	± 0,4
> 150 - 500	mm	± 0,5

■ Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Ergo.fol norflex GmbH Nordenham/Germany / 2

Kabelfäden: Durchmesser lt. Datenblatt +/- 5 %

Beutel: in der Länge +/- 5 mm, in der Breite +/- 4 %

Formate: in Länge und Breite +/- 8 mm

Extrusionsrollen: in der Breite +/- 15 mm,

Rollenware für Verpackungsmaschinen: +/- 2 mm

Kunststofffolien, Verounde etc. in der Gesamtstärke insgesamt +/- 15 %, in der Einzelschicht +/- 25 % bei kleiner als 20 Mikron, bei kleiner als 8 Mikron +/- 50 %,

Hartfolien in der Gesamtstärke +/- 5 %, in der Einzelschicht, soweit flexible Schicht +/- 25 %.

Schrumpffolien, Skinfolien; Neben den vorgenannten Maßtoleranzen, können weitere Veränderungen durch nicht sachgerechte Lagerung und während des Transports (Temperatur höher als 20° C) auftreten.

Mengenabweichungen

Bei allen Anfertigungen behält sich der Auftragnehmer eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20 % der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 30 % bei Verkauf nach Mengen bis 100.000 Stück, bei Verkauf nach Gewicht für Gewichte bis 2.000 kg, bei Verkauf nach Laufmeter: für Laufmeter bis 50.000 lfm.

07. DRUCK

Deutliche Vorschrift des Drucktextes, der Druckgröße und -verfahren ist notwendig. Bei ungenauen Angaben verfahren wir nach bestem eigenem Ermessen, können jedoch für Irrtümer und Druckfehler nicht aufkommen. Für Druckfehler, die der Auftraggeber übersehen hat, sind wir nicht haftbar. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung des von ihm als „druckfrei“ bezeichneten Korrekturabzug. Mündlich aufgegebene Druckänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wir verfahren für den Druck normale Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z. B. Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibeständigkeit usw., gestellt werden, muss der Auftraggeber bei Auftragserteilung besonders darauf hinweisen. Für hohe Lichtbeständigkeit der Druckfarben übernehmen wir keine Gewähr. Kleinere Abweichungen der Farben behalten wir uns vor. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Probeabzüge werden vor Drucklegung nur unterbreitet, wenn es der Auftraggeber verlangt oder wir es für notwendig halten. Maschinenhandruck und Klimschees werden separat nach Aufwand verrechnet. Für Kunststofferzeugnisse können wir für die Haltbarkeit der Farben keine Gewähr leisten, selbst wenn die Farben als licht- oder wasserbeständig bezeichnet werden. Wir übernehmen ferner keine Garantie für Wandlungen von Weichmachern, paraffinlöslichen Farbstoffen/ Antistatikum oder Bindemittel oder ähnlichen Migrationserscheinungen und für die sich daraus herleitenden Folgen.

08. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an eine Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung auf den Käufer über. Transportversicherungen sind vom Käufer auf dessen Kosten abzuschließen. Die Gefahr geht auch über, wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und die Ware zur Abholung bereit gestellt ist. Bei Abnahmeverzug von mehr als 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, die üblichen Liegegebühren zu berechnen. Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

09. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Der Käufer erwirbt Eigentum an der gelieferten Ware erst mit der Erfüllung all seiner früheren und künftigen Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsvorbindung mit dem Verkäufer. Bei Lieferung auf laufende Rechnung sichert das Vorbehaltseigentum die Saldoforderung des Verkäufers. Erlöscht das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer. Er verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiermit entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im obigen Sinne. Der Käufer darf die Vorbehaltsware des Verkäufers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware sowie der jeweiligen Saldoforderung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit diesen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang an den Verkäufer abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist. Der Käufer ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die Ermächtigung des Käufers zum Einzug der Forderung kann jederzeit durch den Verkäufer widerrufen werden. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt durch die Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Abtretung des Drittschuldner bekannt zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte auf erste Anforderung zu erteilen, die zur Durchsetzung der Rechte des Verkäufers aus diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Verkäufer kann in diesem Fall an die Banken des Kunden herantreten und seinen Eigentumsvorbehalt anzeigen und Zahlung an sich verlangen. Pfändungen hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Rechtsverfolgungskosten, die dem Verkäufer durch die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Pfändungspfändiger oder sonstige Personen entstehen, die sich eines Rechts an der Ware berühren, gehen zu Lasten des Käufers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird die Ware aus einem der vorgenannten Gründe herausverlangt, gestattet der Käufer dem Verkäufer das Betreten seiner Räume oder

Grundstücks sowie die Abholung der gelieferten Ware. Wird Ware zurückgenommen, erfolgt dies auf Rechnung des Käufers. Vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens ist der Verkäufer berechtigt, 25 % des Verwertungserlöses als Kostenpauschale zu berechnen. Die gelieferte Ware ist vom Käufer gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Ansprüche im Schadensfalle aus dieser Versicherung sind an den Verkäufer abgetreten. Ist aus Gründen des am Sitz des Käufers geltenden Rechts eine Sicherung nach den vorstehenden Vorschriften nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, für eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung des Verkäufers zu sorgen, die unter Berücksichtigung der am Sitz des Käufers geltenden Rechtsvorschriften verwirklichen lässt und für den Fall seiner Insolvenz dem Verkäufer Zugriffsmöglichkeiten gegen den Käufer eröffnet.

10. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

Bei der Herstellung von Kunststofffolien und/oder Verbunden sowie ähnlicher Ware ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, unabhängig davon, ob der Mangel im Material, in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt grundsätzlich zwölf Monate, soweit dies nicht Folien betreffen die aufgrund ihrer Ausstattung z.B. Antifog, Antistatikum, Bindemittel, oder ähnliche Migrationserscheinungen etc. aufgrund Additiv nur eine begrenzte zeitliche Nutzbarkeit haben. Hier gelten die Fristen gem. Datenblatt. Als Lieferdatum gilt auch der Zeitpunkt, an dem die Ware versandbereit ist und vom Käufer trotz vereinbarten Liefertermins nicht (rechtszeitig) abgerufen wird. Erkennbare Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Sog. verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrügen für verdeckte Mängel sind 12 Monate nach Lieferung ausgeschlossen. Folien, die mit Additiv versehen sind, haben eine zeitlich begrenzte Nutzbarkeit. Diese Frist ist in den Datenblättern angegeben. Diese Frist ist gleichzeitig die Gewährleistungszeit. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder veräußert, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhindern. Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers beschränkt sich auf Nachlieferung im Umfang der mit Mängel behafteten Ware, wobei letztere vom Käufer herauszugeben ist. Schlägt Nacherfüllung fehl, ist der Käufer wahlweise berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Waren sich noch in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befinden. Weist der Käufer nach, dass er die Waren ohne Verstoß gegen die Rügepflicht weiterverarbeitet oder veräußert hat, so kann er für diesen Teil der Waren Minderung des Kaufpreises verlangen. Für alle sonstigen Schäden (auch Mangelfolgeschäden), die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, haftet der Verkäufer grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt insoweit in Betracht, wenn der Verkäufer seine Hauptpflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut bzw. vertrauen darf. Ansprüche des Käufers aus mangelhaften EAN Strich-Kodierungen, mit denen die Ware auf seinen Wunsch versehen wurde, sind ausgeschlossen. Wir liefern unsere Produkte aufgrund Ihrer Bestellung. Die Eignung der Produkte für Ihre Verwendungszwecke und die Weiterverarbeitung hat der Verkäufer nicht geprüft, er übernimmt dafür keine Gewähr. Der Verkäufer empfiehlt, eine Eignungsprüfung durch Abpack- und Anwendungstests vorzunehmen. Empfehlungen bei der Produktwahl, Verarbeitungshinweise, Maschineneinstellungsveränderungen durch Anwendungstechniker oder Mitarbeiter, etc. des Verkäufers erfolgen ohne jede rechtliche Verpflichtung als rein tatsächliche Gefälligkeit. Der Käufer kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

11. ERFÜLLUNGSPORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht Deutschlands. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenaufkommen vom 11.04.1980 findet keine Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, ist Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer kann jedoch auch am Sitz des Bestellers oder einem sonst zuständigen Gericht (auch Ausland) klagen. Es gilt ausschließlich das für Rechtsgeschäfte zwischen Inländern anwendbare deutsche Recht, soweit Landesgesetze nicht zwingend Anderes vorschreiben. Preisangaben verstehen sich in Euro. Technische Daten entsprechen den in Deutschland üblichen Einheiten. Werden diese AGB in eine andere Sprache übersetzt, so gilt im Streitfalle immer die deutsche Fassung. Der Kunde kann sich nicht auf fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache berufen.

12. SONSTIGES

Ergo.fol Norflex GmbH ist jederzeit berechtigt, AGB zu ändern. Es gelten die jeweils gültigen AGB zum Zeitpunkt der Bestellung. Für die Kenntnis und Einbeziehung der jeweiligen AGB reicht ein Hinweis in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung auf die Hinterlegung auf der website: www.norflex.com. Nebenabsprachen und Ergänzungen von Vertragsinhalten sind nur in schriftlicher Form gültig. Bei allen Aufträgen, insbesondere bei Druckaufträgen, ist die Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt schriftlich zu reklamieren, sonst gilt der Auftrag als angenommen. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bedingungen. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn und Zweck der anderen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften ergibt.